Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.10.1815) Oktober 1815

Visual Library

erklärt das großh. Finanzministerium, durch Beschluß vom 12. d. Nr. 12062, daß diese Gegenstände nur accisfrei, dagegen aber allerdings dem Zoll unterworfen seyen; daß ferner

Für das sogenannte Reisig, wohin auch ungebundene, mit Reisig vermischte Wellen gehören, der Zollsatz im Tarif schon ausgesprochen, von Wellen aber, wenn sie gebunden sind, das Hundert, einem Klafter Holz gleich, mit 12 kr. zu verzollen, und endlich:

Von Holzabfällen, Spänen und dergleichen 4 kr. per Roßlast zu erheben seyen. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 2. October 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. In Abw. d. Direc. Holzmann.

Schmuck. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 81 Seite 621.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 88 S. 449. Neckar-Kreisdirectorium v. 31. Oct. 1815 Nr. 22315.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 86 S. 1111. Dreisam-Kreisdirect. vom 3. Oct. 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 80 Seite 1121. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 29. September 1815 Nr. 11643.

Nr. 1675.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(P.G.Nr. 982. I. Sen.) Die Einsendung der peinlichen Gerichtstabellen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere Aemter bisher glaubten, als fangen die Quartalien zur Einreichung der peinlichen Gerichtstabellen mit dem 23. Jänner, 23. April, 23. Juli und 23. October an, so wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß diese Termine

jedesmal mit dem ersten gedachter Monate ihren Anfang nehmen.

Mannheim den 2. October 1815.

Wolf. v. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 80 Seite 417.

Nr. 1676.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 20463.) Den Preis der Druckarbeiten für den herrschaftlichen Dienst betr.

Da die Druckarbeiten dermalen bedeutende Kosten verursachen, so findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Sollen für die Druckarbeiten zum herrschaftlichen Behuf auch für Gemeinden und öffentliche Anstalten keine höhere Preise in Zukunft mehr gestattet werden, als die in dem Tarif vom Jahr 1813 ausgeworfen sind.

2) Jeder Buchdrucker hat in seinem Conto bei jedem Posten die Nummer aus dem Tarif, unter welche solcher gehört, oder wenn ein besonderer Fall vorkommt, der in dem Tarif nicht enthalten ist, jene Nummer, mit welcher er die nächste Aehnlichkeit hat, beizusetzen, und ein Exemplar des Gedruckten dem Conto beizuschließen.

3) Conto, die hiernach nicht eingerichtet sind, werden ohne Decretur zur Verbesserung zurückgegeben.

4) Die Bezirks- und Localbehörden haben die auf Kosten öffentlicher Cassen zu fertigenden Impressen nur bei jener Druckerei zu bestellen, die keinen höheren Preis, als den des Tarifs ansetzen, und sich nach dieser Verordnung durchaus richten zu wollen sich vorher erklärt haben wird.

Mannheim den 5. October 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 81 Seite 421.

Nr. 1677.

Die Anwesenheit eines Forstinspectors und eines Försters bei Holzverkäufen betr.

(Nr. 14370)

Die großh. Oeconomiecommission hochpreisl. Ministeriums des Innern hat, im Einverständniß mit großh. Ober-Forstcommission, hochpreisl. Finanzministeriums, unterm 19. v. M. verfügt, daß bei solchen Holzverkäufen, die nicht über 100 fl. steigen, die Verhandlung dem Förster und Ortsvorstand allein überlassen bleibt; bei einem Verkauf über 100 fl. aber der Forstinspector die Verhandlung jedoch dergestalt zu leiten hat, daß zur nöthigen Controle auch der Förster zugezogen wird. Diese Verordnung wird hiedurch zur Wissenschaft, resp. Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 6. Oct. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
In Abwes. d. Dir.	In Abw. d. Dir.	Holzmann.
Blum.	Schmuck.	vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 83 Seite 633.

Nr. 1678.

Die Einfuhr von Rindvieh aus den großh. badischen in die königl. würtembergischen Staaten betr.

(Nr. 12081.)

Das großh. hohe Ministerium des Innern hat unterm 2. d. Nr. 6798 anher eröffnet;

„Daß nach einer königl. würtembergischen Verfügung bei der dermalen herrschenden, höchst gefährlichen, ungar'schen Rindviehseuche im untern Elsaß jede Einfuhr von Rindvieh oder einzelnen Theilen desselben aus den großh. badischen in die königl. würtembergischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme vollkommen getrockneter Häute, bei Confiscation und schwerer Leibesstrafe verboten sey.“

Dieß wird den dießseitigen Untergebenen zur Wissenschaft und ihrem Benehmen andurch bekannt gemacht.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden der dießseitigen Kreise ernstlich aufgefordert, mit besonderer Vorsicht und Thätigkeit auf alle, aus dem Elsaß eintreffende, oder dahin abgehende und wieder rückkehrende Viehhändler, und das etwa aus der angesteckten Gegend eingebracht werden wollende Fleisch, Häute, Unschlitt und dgl. wachen zu lassen, und gegen die verdächtig und strafbar befundenen Einschwärzer und Theilnehmer nach Vorschrift der großh. Verordnungen einzuschreiten.

Dann werden die großh. Unterthanen noch insbesondere gewarnt, den unbekannten und unverläßigen fremden Viehhändlern nicht so leicht und ohne gehörige Fürsorge den Zutritt zu ihrem Rindvieh und derselben Berührung zu gestatten.

Konstanz und Villingen den 9. October 1815.

Die Directoren

des See- Hofer. und Donanau-Kreises F. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 81 Seite 1133.

Nr. 1679.

Die Ausstellung von Päßen betr.

(Nr. 14692.)

Da schon mehrmalen bemerkt worden ist, daß Aemter sich beigehen lassen, Italiänern und andern auswärtigen Krämern Päße auszustellen; so hat das hochpreisliche Ministerium des Innern unterm 25. v. M. Nr. 6620 verordnet, sämmtlichen Aemtern, bei Strafe von 10 Rthlr., diese Paßausstellungen zu untersagen, da sie hiezu nur hinsichtlich ihrer Amtsuntergebenen befugt sind; welches denselben hiermit zur Nach-

achtung bekannt gemacht wird. Durlach, Rastatt und Offenburg den 11. October 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

In Abw. d. Dir. Blum. — In Abw. d. Dir. Schmuck. — Holzmann. vdt Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 84 Seite 641.

Nr. 1680.

Directorium des Main- und Tauber-Kreises.

(Nr. 12670.)

Zu Bestreitung der auf der altleining'schen Chausseecasse haftenden Ausgaben ist für das Etatsjahr $18^{15}/_{16}$ die Erhebung eines halben Kreuzers vom Hundert Steuercapital nothwendig, und das hohe Finanzministerium hat **per rescriptum** vom 12. v. M. Nr. 12134 den Ausschlag dieses Beitrages auch genehmigt, welches hiedurch zur Kenntniß derjenigen Steuerpflichtigen, welche zu dem Verbande dieser Casse gehören, mit der weitern Bemerkung gebracht wird, daß gedachter Beitrag zugleich mit der ordentlichen Jahressteuer erhoben, und an die Obereinnehmereien abgeliefert werden müsse, welche ihn monatlich der Cassenadministration auszuhändigen haben.

Wertheim den 12. October 1815.

Fischer. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 83 Seite 429.

Nr. 1681.

Die Zutheilung der Wiesnecker Höfe zu dem Amte St. Peter betr.

(K.D.N. 15861.)

Nach der hohen Entschließung des großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 6584 wird die bereits unterm

1. und 19. Sept. v. J. Nr. 7582 und 7963 ausgesprochene Zutheilung der Gemeinde Oberglotterthal zum Amt St. Peter bei den von den betreffenden Bezirksstellen neuerdings dargestellten Verhältnissen zurück genommen, und das Oberglotterthal, welchem aber die beiden Höfe, die den Bezirk Lauterbach bilden, einverleibt bleiben, dem zweiten Landamt Freiburg belassen, dagegen werden die Wiesnecker Höfe mit St. Peter vereinigt, und dem zweiten Landamte abgenommen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. October 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 85 Seite 1093.

Nr. 1682.

Die Einschwärzung fremder Kalender betr.

(Nr. 15203.)

Auf gemachte Anzeige, daß seit einigen Jahren gegen die bestehenden Gesetze viele nicht approbirte und nicht gestempelte Kalender in das Groherzogthum eingeschwärzt werden, hat man von Seiten großh. Ministeriums des Innern für dienlich erachtet, jene Gesetze, wie hiemit geschieht, in Erinnerung bringen zu lassen.

Nach den Verordnungen vom 21. März 1805 und 12. Nov. 1807 ist fremden Hausirern und Krämern weder auf Märkten, noch ausser denselben, ein Debit ausländischer Quart- oder Landkalender gestattet. Inländischen Buchbindern und Hausirern ist derselbe jedoch nur in dem Maaße erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande verkauft werden soll, vorher von der betreffenden Behörde approbirt und gestempelt werde, welcher Stempel 6 kr. vom Stück beträgt, und für gnädigste Herrschaft zu erheben ist. Ein jeder Contraventionsfall, wo nämlich ein ungestempelter fremder Kalender verkauft worden, soll an Verkäufer mit einer Strafe von 20 Rthlr. und über diese noch von 6 kr.

für jeden verkauften Kalender, und an Käufer mit einem sechsfachen Stempelbetrag gerügt werden, wovon die Hälfte dem Anbringer überlassen werden soll. Als fremde Kalender sind jedoch hier nur die ausser Lands verlegten und gedruckten, keineswegs aber jene, die im Lande verlegt und gedruckt werden, anzusehen.

Sämmtliche Aemter, und besonders das Zollpersonale, werden demnach, in Gemäßheit Beschlusses großh. Ministeriums des Innern vom 9. l. M., angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift streng und unausgesetzt zu wachen.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 24. Oct. 1815.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
In A. d. Dir.	In A. d. Dir.	Holzmann.
Blum.	Schmuck.	vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 88 Seite 665.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 85 Seite 437. Neckar-Kreisdirectorium vom 21. Octbr. 1815 Nr. 21688.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises von 1815 Nr. 96 S. 1189. Dreisam-Kreisdirectorium vom 25. Nov. 1815 Nr. 17888.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 87 Seite 1221. See- u. DonauKreisdirectorium v. 23. Oct. 1815 Nr. 12835.

Nr. 1683.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 21990.)

Verschiedene Umstände machen es unmöglich, daß das höchste Edict vom 19. April l. J., die Erhebung einer Capitaliensteuer betr. (§. 4), von der fürstl. Leining'schen Haupt- und Amortisationscasse vollkommen in Ausübung gebracht wird. Man sieht sich daher genöthigt, alle Gläubiger dieser Casse, welche im Inland wohnen, wenn nur das specielle Unterpfand im Inlande liegt, unter Androhung der auf Verschweigung oder unrichtiger Angabe gesetzten Nachtheile und Strafen, anzuweisen, die Zinsen, welche sie vom 1. Mai

1815 bis dahin 1816 aus erwähnter Casse zu beziehen haben, eben so anzugeben, und die Fassionen an ihre Ortsobrigkeiten einzureichen, als wenn sie solche an andere Landeseinwohner zu fordern hätten.

Die Ortsobrigkeiten und Aemter haben sich dabei ganz nach der ihnen mitgetheilten höchsten Verordnung vom 9. Mai l. J. Regierungsbl. Nr. VIII zu benehmen.

Mannheim den 25. October 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 86 Seite 441.

Nr. 1684.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 22012.) Die Veraccisung gestoßener Trauben, welche Wirthe einlegen, betr.

Da in einigen Orten die Gewohnheit herrscht, die gestossenen Trauben vor der Kelterung schon in die Kelter zu bringen, so hat hochpreisliches Finanzministerium, durch Rescript vom 3. October 1815 Nr. 13174, verordnet, daß die Wirthe in einem solchen Falle bei der Einführung den Gehalt der Trubeich anzuzeigen haben, worauf die Reduction in Helleich geschehen muß. Die Accis ist sogleich zu erheben, und zwar nach der Fassion der Wirthe, wobei die Accisoren sich sorgfältig um die Verkaufspreise zu erkundigen, und bei offenbar zu niedrigen Angaben nach § 19 der Accisordnung und § 5 der Instruction zu verfahren haben. Nach Vollendung des Herbstes sind in allen solchen Orten die Vorräthe von neuem Wein in den Wirthskellern aufzunehmen, und die Angabe über den zur Herbstzeit eingelegten eigenen Erwachs oder erkauften Wein mit der Aufnahme zu vergleichen.

Mannheim den 26. October 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 86 Seite 441.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 91 Seite 1115.

Dreisam-Kreisdirectorium v. 17. Oct. 1815 Nr. 15747.

Nr. 1685.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 22316.)

Durch das Anzeigeblatt Nr. 71 hat man bereits bekannt gemacht, daß nach hoher Finanzministerial-Entschließung vom 16. August von Georgi 1815 die bei den Domanialverwaltungen vorkommenden Reductionen der vorgeschriebenen Localmaaße in das Durlacher Maaß nach den wild'schen Reductionstabellen berechnet werden sollen.

Da hierauf ein Zweifel entstand, ob auch die Naturalbesoldungen hiernach behandelt werden sollen, so hat, auf gestellte Anfrage, das großh. hochpreisliche Ministerium der Finanzen unterm 14. d. Nr. 13734 Folgendes erwiedert:

"Die Verfügung vom 16. August sey allerdings dahin zu verstehen, daß den Dienern, in deren Signaturen Naturalbesoldungen in Durlacher Maaß bestimmt sind, solche anderwärts, wo kein Durlacher Maaß besteht, von Georgi 1815 an in dem Localmaaße nach den wild'schen Reductionstabellen, und nicht, wie bisher, nach den älteren unrichtigen Reductionsnormen abgegeben werden sollen, ob der Diener bei der wild'schen Reduction gewinnt oder verliert."

Sämmtlichen großh. Domanialverwaltungen wird dieses zur Nachachtung, und den Dienern, die solches betrifft, zur Nachricht bekannt gemacht.

Mannheim den 26. Oct. 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 88 Seite 449.

Nr. 1686.

Die Berechnung der Accise von unverzinslichen, erst nach dem Tode des Verkäufers zahlbaren Kaufschillingen betr.

(Nr. 15577.)

Vom hohen Ministerium der Finanzen ist unterm 12. Sept. d. J. Nr. 12088 die Entscheidung der Frage, wie die Accise

von unverzinslichen Kaufschillingen zu berechnen sey, die erst nach dem Tode des Verkäufers zahlbar sind, dahin genehmigt worden: „daß derartige Kaufschillinge nach der Analogie der gesetzlichen Bestimmung über die Entrichtung der Erbschafts-accise von dem mit Nutznießung oder Leibrenten belasteten Vermögen (Modification zur Accisordnung vom 9. April 1812 pag. 7) zu behandeln, und sonach $^3/_5$ davon zur Ver-accisung gebracht werden müssen. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 30. Oct. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 90 Seite 681.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 95 S. 1188. Dreisam-Kreisdirectorium vom 17. November 1815 Nr. 17408.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 86 Seite 1209. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 13. October 1815 Nr. 12246.

Nr. 1687.

Die Errichtung einer Rheinüberfahrt bei Kehl betr.

Nach der von dem großh. Directorium des Kinzig-Kreises unterm 21. l. M. hieher gemachten Eröffnung ist bei Kehl eine Ueberfahrt über den Rhein hergestellt, für deren Gebrauch vom 22. d. M. an, bis zur Herstellung einer Brücke, ein, nach dem im Jahr 1808 französischer Seits regulirten Rheinbrückengeld, bestimmtes Ueberfahrtsgeld von allen dießseits den Rhein bei Kehl Passirenden für dießseitiges Aerarium bezogen wird, dessen Zahlung die Passanten an das großh. Hauptzollamt in dem Städtchen Kehl, gegen Empfang desfallsigen Billets, zu leisten haben.

Was andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Maaßnahme öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 31. Oct. 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 88 S. 1121.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 86 Seite 1209.
See- und Donau-Kreisdirectorium v. 23. Oct. 1815 Nr. 12847.

Nr. 1688.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 5185. II. Sen.)

Den Verkauf der gedruckten Vollmachtsexemplarien betr., sieht man sich veranlaßt, die im Anzeigeblatt bereits verkündete Verordnung vom 4. Sept. l. J., die von den Advocaten zu gebrauchenden Vollmachtsformularien betreffend, mit dem Bemerken zu wiederholen, daß die allenfalls dieser Vorschrift zuwider dahier einkommenden, von den Advocaten selbst gewählten, Vollmachtsformularien ohne weiters zurück gegeben, und der Exhibent jedesmal in 1 fl. Strafe verfällt werden soll.

Mannheim den 31. Oct. 1815.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 89 Seite 453.

Nr. 1689.

Die in dem Amtsbezirk Kleinlaufenburg und in der Gegend cursirenden falschen 24 Kreuzerstücke betr.

(K.D.Nr. 16642.)

Nach einer von dem großh. Wiesen-Kreisdirectorio anher geschehenen Eröffnung sind in dem Amtsbezirk Kleinlaufenburg und dortiger Gegend seit kurzer Zeit viele falsche 24 Kreu-